

1. Beantwortung der Fragen Nrn. 27 – 29 aus dem am 13.12.2017 vorgelegten Fragenkatalog:

Nr. 27:

In der Gemeinde Südlohn steht die Aussage in Rat und Verwaltung, dass hohe Windkraftanlagen nicht gebaut werden dürfen. Vorwiegende Gründe sind die Schatten der Anlagen und das Zerstören der münsterländischen Parklandschaft. Wie kann der Rat selbiges Festlegen um hohe Überlandleitung gänzlich auszuschließen?

- Die Möglichkeiten der Steuerung von Windenergieanlagen sind im Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich definiert. Windenergieanlagen sind, genau wie Überlandleitungen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich für den Außenbereich privilegiert, wenn Sie der öffentlichen Energieversorgung dienen.
- Die Möglichkeit der Steuerung besteht bei der Errichtung von Überlandleitungen nicht. Der Errichtung einer Überlandleitung geht ein Planfeststellungsverfahren voraus. Die betroffene Kommune ist hier nicht „Herr des Verfahrens“ sondern eine übergeordnete Behörde, das Land oder der Bund. Die Gemeinde gibt als sogenannter Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten ab, in der die eigenen Belange, Anregungen oder Bedenken vorgetragen und anschließend durch die Genehmigungsbehörde abgewogen werden.

Nr. 28:

Die Gemeinde Südlohn liegt mit dem Ortsteil Oeding direkt an der niederländischen Grenze und ist damit baulich nach Westen hin limitiert. Insbesondere bei der Entwicklung von Oeding für Wohnbebauung und Industrie sind heute schon schnell baurechtliche Grenzen erreicht (GB Burlo-West und -ost, Umgehungsstraße, Industriegebiet Pinglerhook) Eine Schneise für Überlandleitung oder Erdkabeltrasse stellt für unsere Gemeinde eine weitere Begrenzung der Entwicklung (Wohnbebauungen, Industrie nicht mehr möglich oder Landwirtschaft eingeschränkt) dar. Wie stellen sich Rat und Verwaltung die Auswirkungen auf unsere Gemeinde vor, wenn eine solche Trasse (Freiland oder Erdkabeltrasse) a) zwischen beide Ortsteile oder b) östlich von Südlohn hergehen würde? Welche städtebaulichen Auswirkungen/ Einschränkungen sind für die nächsten Jahrzehnte und wohl dauerhaft zu erwarten? welche Gebiete müssen dann für sämtliche Bauvorhaben gesperrt werden?

- Trotz ihrer kommunalen Planungshoheit ist die Gemeinde Südlohn nicht vollständig frei in ihrer städtebaulichen Entwicklung. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind auf Landesebene im Landesentwicklungsplan und auf regionaler Ebene im Regionalplan Münsterland abschließend definiert. Dieser ist seit 2014 rechtskräftig und gilt für ca. 15-20 Jahre.
- Gemäß diesen Vorgaben soll sich die Entwicklung der Gewerbe- und Industriegebiete entlang der B 70 (Baumwollstraße) in nördliche Richtung vollziehen. Bei der Entwicklung von Wohnbauland soll gemäß diesen Plänen und § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig auf Potenziale im Rahmen der Innenentwicklung zurückgegriffen werden. Hiermit soll u.a. auch der demografischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Will die Gemeinde von diesen Vorgaben abweichen oder diese überschreiten, ist der Regionalplanungsbehörde ein entsprechender Bedarf nachzuweisen.
- Im Ortsteil Oeding ist durch das Baugebiet „Burloer Straße West“ der Bedarf an Wohnbauland für einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren gedeckt. Zudem sind innerhalb der Ortslage weitere Potentialflächen vorhanden, die schon im Regionalplan und tlw. bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen sind.
- Eine städtebauliche Entwicklung nach Osten ist in diesen Plänen nicht vorgesehen. Die Gemeinde wird trotzdem im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu Stellung beziehen.

Nr. 29:

Wie geht der Betreiber mit vorhandenen baulichen Gegebenheiten um welche die Erdkabeltrasse aus dem derzeitigen Bestand heraus bereits heute queren würden? Z.B. Abwasserdruckleitungen aus beiden Ortsteilen zum Zentralkläärwerk, B70...

- Bei der Errichtung und den Betrieb der Kabeltrasse sind die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen durch den Verursacher bzw. Betreiber zu schützen und in ihrem Bestand und Betrieb zu erhalten. Die Gemeinde wird hierauf in Ihrer Stellungnahme gesondert hinweisen.
2. Nächste Schritte der Gemeinde Südlohn:
- Wie durch den Betreiber angekündigt, werden im Zuge der Bundesfachplanung Antragskonferenzen stattfinden, an denen die Gemeinde Südlohn als betroffener Träger öffentlicher Belange teilnimmt. Im Vorfeld ist hierzu eine Stellungnahme zu erarbeiten. In dieser Stellungnahme wird sich die Gemeinde intensiv mit dem Korridor auseinandersetzen und im Rahmen der von ihr zu vertretenden Belange Anregungen und Bedenken vorbringen.
3. Direkte oder indirekte finanzielle Erträge der Gemeinde Südlohn.
- Direkte finanzielle Erträge der Gemeinde Südlohn entstehen durch den Bau und den Betrieb der Trasse nicht.
 - Ist die Gemeinde Eigentümer betroffener Flächen stehen ihr analog der anderen die entsprechenden Entschädigungen zu.